

Satzung

des Sauerländischen Gebirgsvereins, Abteilung Hüsten e.V.

SGV-Abteilung Hüsten e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Hüsten e.V.
(kurz: SGV-Abteilung Hüsten e.V.)

Er hat seinen Sitz in 59759 Arnsberg, Ortsteil Hüsten.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die am 1. 4.1891 gegründete Abteilung SGV-Abteilung Hüsten e.V. nimmt im Zusammenwirken mit den Bezirken und dem Gesamtverein folgende Aufgaben wahr:

1. Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport.
2. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Verein die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.
3. Der Verein betreibt aktive Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder setzen sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.
4. Der Verein betreibt aktive Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Bezirke und des Gesamtvereins.
5. Der Verein fördert sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote und Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft
Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sowie rechtsfähige Personengruppe werden.
Alle Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirks Mittleres Sauerland und des SGV Gesamtvereins.
Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
2. Antrag auf Mitgliedschaft
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.
Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.
Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. In Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.
4. Mitgliedsbeitrag
Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben.
Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt spätestens bis Mai eines jeden Jahres per Sepa Lastschrift.
5. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.
Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten (bis 30. September) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) schriftlich per Brief oder E-Mail gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 6

Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Programmheft erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt durch die Zustimmung der Satzung die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes mit der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und die der Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamt-Verein und den Bezirk abzuführenden Betrag enthält
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung

2. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 15.11. des Jahres beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt, und den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Sie können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- Abwahl des Vorstandes
- Änderung der Beitragshöhe
- Änderung der Satzung
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine vorgezogene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die nachfolgende planmäßige Mitgliederversammlung ersetzen.

4. Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Jedes zweite Jahr scheidet etwa die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so dass zu diesen Funktionen Neuwahlen möglich sind. Damit soll die Kontinuität in der Vereinsführung gewährleistet werden. Soweit zur Erreichung dieses Zieles erforderlich, kann von der vierjährigen Wahlzeit im Einzelfall abgewichen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, wen die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Protokoll/Teilnehmerliste

Über die Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste zu führen und eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll vom Geschäftsführer anzufertigen, welche der/die Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter/in und der/die Geschäftsführer/in unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem „Geschäftsführenden Vorstand“ und einem „Erweiterten Vorstand“

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Zusammensetzung des „Geschäftsführenden Vorstandes“

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Geschäftsführer/in

3. Zusammensetzung des „Erweiterten Vorstandes“

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Fachwarten/Fachwartinnen
- dem/der Ehrenvorsitzenden/Ehrenvorsitzende
- den Beisitzern/Beisitzerinnen

4. Aufgaben des Vorstandes

4.1 Aufgaben des „Geschäftsführenden Vorstandes“

Dem „Geschäftsführenden Vorstand“ obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam.

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und im Vorstand.

Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe der/die Stellvertretende Vorsitzende.

4.2 Aufgaben des „Erweiterten Vorstandes“

Der „Erweiterte Vorstand“ berät und unterstützt den „Geschäftsführenden Vorstand“ in allen Fragen der Vorstands-/Vereinsarbeit.

5. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Amt zurücktreten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8

Finanzen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und haben die richtige Kassenführung sowie Rechnungslegung zu überwachen.

§ 9

Datenschutzerklärung

Die SGV-Abt. Hüsten e.V. versichert, dass die Daten nach der zurzeit gültigen Datenschutzverordnung bearbeitet werden.

§ 10

Vereins-/Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe entsprechende Vereins- und Geschäftsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung durch mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 12

Auflösung/Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SGV-Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Hüsten zu verwenden hat. Falls der SGV-Verein gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Mitgliederversammlung über eine dem Satzungszweck (§ 2) entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu.

§ 13

Geltungsbeginn der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. März 2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.